

Delegiertenversammlung

Artikel 9

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

1. je zwei Delegierten der Chöre, bei Chören mit mehr als 40 Aktivmitgliedern aus drei Delegierten
2. dem Vorstand
3. der Geschäftsprüfungskommission

Stimmberechtigung

Artikel 10

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

1. ordentlicherweise zwei Jahre vor dem Toggenburgischen Gesangsfest
2. zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung auf Anordnung des Vorstandes oder wenn zwei Drittel der eingeschriebenen Vereine dies verlangen.

Einberufung

Artikel 11

Die ordentliche Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigen des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Verlesen des Berichtes der Präsidentin oder des Präsidenten
4. Rechnungsablage und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
5. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
6. Wahlen für die Amtsdauer von normalerweise vier Jahren (abhängig vom Rhythmus des Gesangsfestes)
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
 - c. Wahl der Geschäftsprüfungskommission von zwei Mitgliedern
 - d. Eventuell Wahl des Festortes
7. Ernennung von Personen mit besonderen Verdiensten um das Gesangs-Wesen und der Vereinigung der Toggenburger Chöre zu Ehrenmitgliedern
8. Allfällige Statutenveränderungen
9. Anträge des Vorstandes
10. Anträge der Mitgliedervereine
11. Allgemeine Umfrage

Traktanden

Amtsdauer

Artikel 12

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen

Artikel 13

Die Einladungen zur Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste sind den Stimmberechtigten (Art. 9) zwei Monate vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Einladung

Artikel 14

Anträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Anträge